

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 29. Jänner 2024
über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, idgF, im
Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024,
BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur
teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten
Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **€ 1,340 pro Quadratmeter** der
gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes ermittelten Berechnungsfläche
festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche
vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert
hinzuzurechnen.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrund-
fläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten
Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen
kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des
Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

§ 4 Abgabenanspruch

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung
der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5
Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. November fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 13. Dezember 2022 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Schlager

Angeschlagen am: 29. Jänner 2024

Abgenommen am: 14. Feber 2024